

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Anlagenrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



HLW2-BA-242/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: anlagen.bhhl@noel.gv.at	
Fax: 02952/9025-27231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Scheidl Johannes

(0 29 52) 9025

Durchwahl

27235

Datum

09.04.2024

Betrifft

realestateschuster GmbH, Betriebspark, KG Hollabrunn

Genehmigungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die realestateschuster GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Generalgenehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Gesamtanlage für die Vermietung von Betriebsobjekten, bestehend aus drei Hallenbauteilen mit 22 variablen Nutzungseinheiten, einschließlich Außenanlagen** im Standort 2020 Hollabrunn, Fachleutnerstraße 7, KG Hollabrunn, Grst.Nr. 4464/1, Gemeinde Hollabrunn, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 22.04.2024

an.

Treffpunkt: 9.00 Uhr, Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Sitzungssaal

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel

ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§§ 356, 356e der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

3. Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020

Hollabrunn

mit dem Ersuchen

- **je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,**
- **an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.**

-
1. realestateschuster GmbH, Leobendorfer Straße 73, 2100 Korneuburg mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 2. Ing. Helmut Schuster Gesellschaft m.b.H., Leobendorfer Straße 73, 2100 Korneuburg
 4. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
 5. Gebietsbauamt Korneuburg, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg mit dem Ersuchen um Entsendung einer Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (Dipl.-Ing. Zahnt), eines Amtssachverständigen für Bautechnik (Bmstr Ing. Punz) und eines Amtssachverständigen für Maschinenbau (Dipl.-Ing.(FH) Fischer)
 6. Autohaus Eissner GmbH, Fachleutnerstraße 5, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Herr Erich Bachheimer, Unterort 27, 2020 Suttentbrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Frau Eva Bachheimer, Unterort 27, 2020 Suttentbrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Herr Johannes Robert Stefan Eichinger, Winzerweg 5, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Herr Franz Hammerl, Dorfstraße 40, 2020 Aspörsdorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Herr Alfred Haunold, Unterort 34, 2020 Suttentbrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. Stadtgemeinde Hollabrunn (öffentliches Gut) z.Hd. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 13. Freiwillige Feuerwehr Hollabrunn, Josef Weislein Straße 19, 2020 Hollabrunn
 14. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G r u s c h